

Kurztitel

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 218/1975 aufgehoben durch BGBI. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

§ 31a

Inkrafttretensdatum

01.07.1993

Außerkrafttretensdatum

01.06.1996

Text**Abschnitt VIIa****Mitwirkung an der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes**

§ 31a. Vor Feststellung, daß keine Bedenken gegen die Aufnahme einer Beschäftigung durch einen Ausländer gemäß § 5 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bestehen, ist gemäß § 23 Abs. 2 eingerichtete Unterausschuß anzuhören.